



Rat der
Europäischen Union

088356/EU XXV. GP
Eingelangt am 16/12/15

Brüssel, den 16. Dezember 2015
(OR. en)

15362/15
ADD 3

FSTR 86
FC 86
REGIO 101
SOC 720
EMPL 468
AGRI 675
PECHE 486
CADREFIN 82
ECOFIN 980
COMPET 568
RECH 310
ENV 793
CLIMA 148
TRANS 410
ENER 430

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 14. Dezember 2015

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2015) 639 final - ANNEXES 3 to 4

Betr.: ANHANG III: Allgemeine Bewertung der Zusätzlichkeit (Artikel 95 der Dachverordnung)
ANHANG IV: Zeitplan der Einreichung und Annahme der Partnerschaftsvereinbarungen und Programme
Anhänge zu der Mitteilung der Kommission: Investitionen in Beschäftigung und Wachstum – Maximierung des Beitrags der europäischen Struktur- und Investitionsfonds

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2015) 639 final - ANNEXES 3 to 4.

Anl.: COM(2015) 639 final - ANNEXES 3 to 4

15362/15 ADD 3

/kr

DGG 2B

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.12.2015
COM(2015) 639 final

ANNEXES 3 to 4

ANHÄNGE

**ANHANG III: Allgemeine Bewertung der Zusätzlichkeit (Artikel 95 der
Dachverordnung)**

**ANHANG IV: Zeitplan der Einreichung und Annahme der
Partnerschaftvereinbarungen und Programme**

der

Mitteilung der Kommission

**Investitionen in Beschäftigung und Wachstum – Maximierung des Beitrags der
europäischen Struktur- und Investitionsfonds**

ANHANG III: ALLGEMEINE BEWERTUNG DER ZUSÄTZLICHKEIT (ARTIKEL 95 DER DACHVERORDNUNG)

Die Zusätzlichkeit ist ein zentrales Prinzip der Kohäsionspolitik. Sie besagt, dass die Fonds (EFRE, ESF, Kohäsionsfonds) die öffentlichen oder gleichwertigen Strukturausgaben eines Mitgliedstaats ergänzen, aber nicht ersetzen.

Die Überprüfung der Zusätzlichkeit wurde im neuen Programmplanungszeitraum (2014-2020) deutlich vereinfacht, indem nur der wichtigste Indikator für öffentliche Investitionen herangezogen wird (d. h. Bruttoanlageinvestitionen des Sektors Staat).

Der Grundsatz der Zusätzlichkeit steht nun ganz im Einklang mit der wirtschaftlichen Steuerung der Europäischen Union, da die Informationen in den von den Mitgliedstaaten vorgelegten Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen als Referenz für die Überprüfung dienen werden.

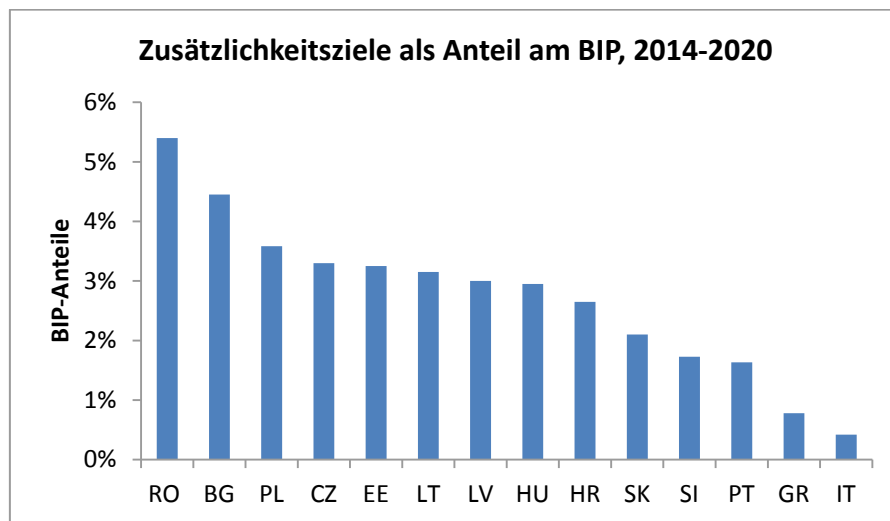
Bei Mitgliedstaaten, in denen mindestens 15 % der Gesamtbevölkerung in weniger entwickelten Regionen leben, wird die Kommission überprüfen, ob der Grundsatz der Zusätzlichkeit eingehalten wird. Diese Überprüfung findet nur bei 14 Mitgliedstaaten statt; bei 11 auf nationaler Ebene (Bulgarien, Tschechische Republik, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei und Kroatien) und bei 3 auf regionaler Ebene (Italien, Griechenland, Slowenien).

In den von der Kommission genehmigten Jahreswachstumsberichten wurde wiederholt die Verbesserung der Zusammensetzung der öffentlichen Ausgaben in Hinblick auf mehr Wachstumsfreundlichkeit gefordert. Der Grundsatz der Zusätzlichkeit ist ein wichtiges Instrument beim Erreichen dieses Ziel, da er gewährleistet, dass auch ein bestimmter Betrag an nationalen Mitteln investiert wird.

Die Mitgliedstaaten haben ihre Ziele für den gesamten Programmplanungszeitraum 2014-2020 in ihren jeweiligen Partnerschaftsvereinbarungen festgelegt.

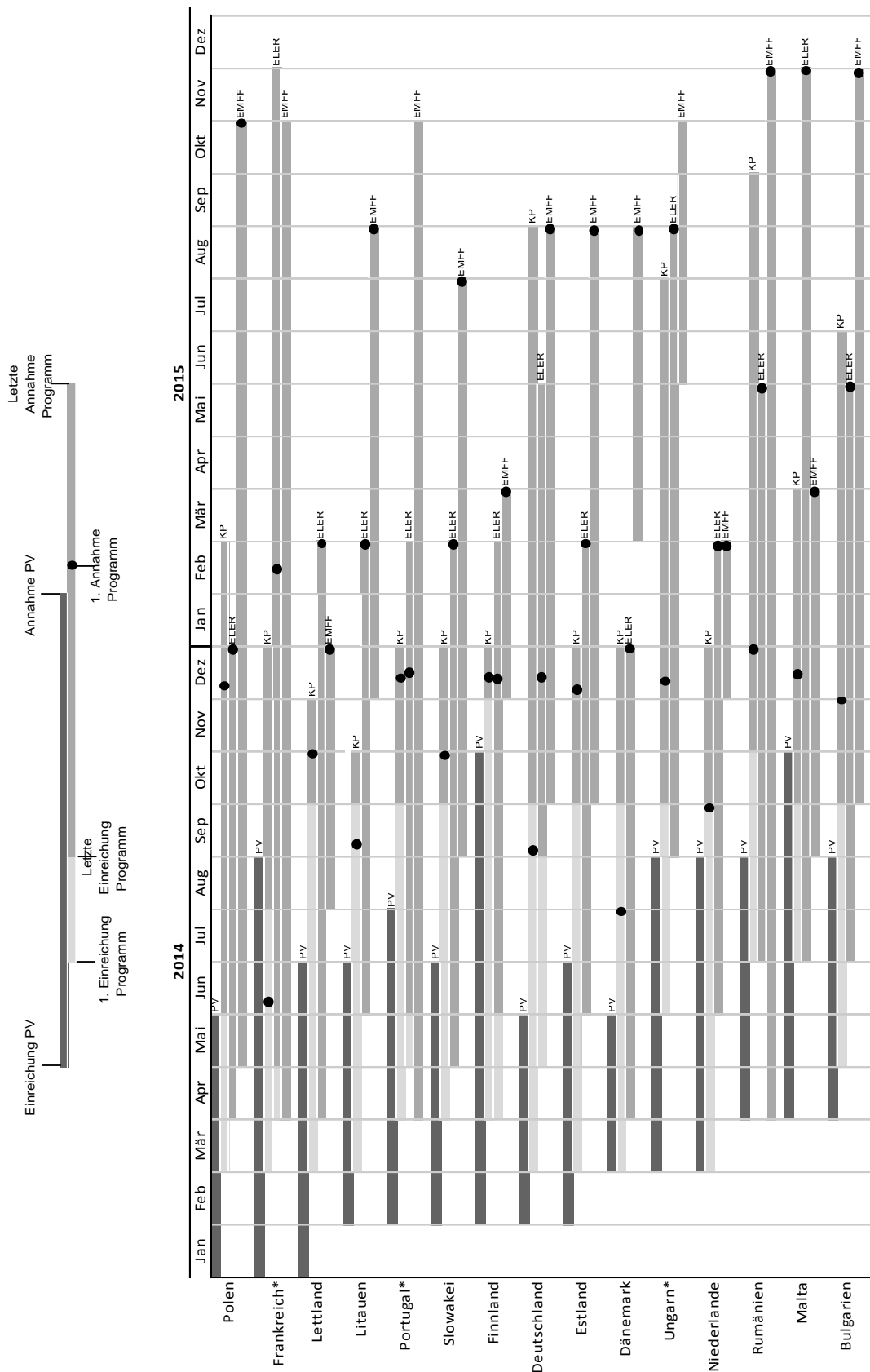
Im Zeitraum 2014-2016 werden aufgrund der geforderten Zusätzlichkeit etwa 45 Mrd. EUR mobilisiert, d. h. ca. 2,8 % des durchschnittlichen BIP der betroffenen Mitgliedstaaten und Regionen.

Im Vergleich zum jeweiligen nationalen BIP sind die Ziele Rumäniens, Bulgariens und Polens am höchsten, die Zusagen Griechenlands, Italiens und Portugals jedoch am niedrigsten¹.

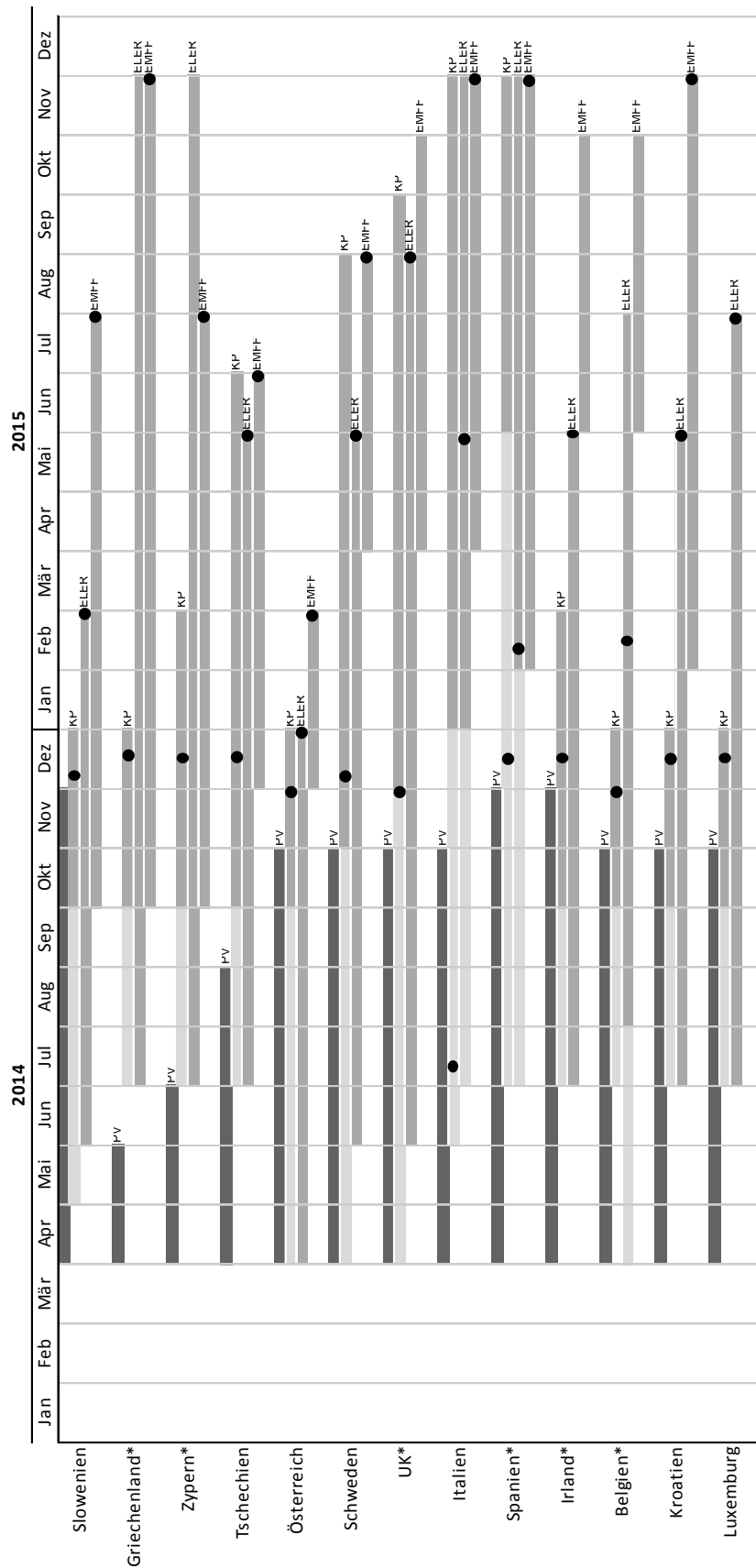


¹ In Griechenland, Italien und Slowenien bezieht sich das Ziel auf die Bruttoanlageinvestitionen des Sektors Staat in weniger entwickelten Regionen, da dort die Zusätzlichkeit auf regionaler Ebene überprüft wird (Bruttoanlageinvestitionen in weniger entwickelten Regionen/nationales BIP).

ANHANG IV: Zeitplan der Einreichung und Annahme der Partnerschaftsvereinbarungen und Programme



* Annahme der Programme noch nicht abgeschlossen



* Annahme der Programme noch nicht abgeschlossen